

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES ASYLGESETZES

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport

Vernehmlassungsfrist: 31. Mai 2026

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
I. AUSGANGSLAGE	7
1. Europäischer und liechtensteinischer Schutzstatus.....	7
2. Derzeitige Gesetzeslage bezüglich Aufenthaltsrecht nach fünf Jahren Schutzstatus.....	9
3. Auswirkungen bei gleichbleibender Gesetzeslage	11
II. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE	12
1. Varianten nach 5 Jahren Schutzstatus.....	13
1.1 Variante 1: Statuswechsel ins AuG – Bewilligung befristet auf Dauer der Ukraine-SchutzV.....	13
1.2 Variante 2: Aufhebung von Art. 49 Abs. 2 AsylG – kein automatischer Statuswechsel	15
1.3 Variante 3: Gleichstellung mit vorläufig Aufgenommenen und Recht auf Asylverfahren nach fünf Jahren	16
2. Schlussfolgerung	18
III. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE	18
IV. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN	21
1. Abänderung des Asylgesetzes (AsylG).....	21
V. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES.....	22
VI. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG	24
VII. REGIERUNGSVORLAGE	27

ZUSAMMENFASSUNG

Seit dem Angriff Russlands auf die Ukraine gewährt Liechtenstein Geflüchteten aus der Ukraine vorübergehenden Schutz auf Basis der Ukraine-Schutzverordnung. Aktuell halten sich rund 900 Schutzbedürftige im Inland auf. Ab März 2027 erreichen die ersten Schutzbedürftigen eine Schutzdauer von fünf Jahren. Nach geltendem Recht erhalten sie damit automatisch eine Aufenthaltsbewilligung nach dem Ausländergesetz. Diese Regelung steht in starkem Kontrast zur ansonsten sehr restriktiv ausgestalteten Aufenthaltsregelung für Drittstaatsangehörige. Weiters stellt dies auch eine Ungleichbehandlung gegenüber vorläufig Aufgenommenen dar, welche für eine Aufenthaltsbewilligung eine fortgeschrittene Integration nachweisen müssen. Der Wechsel vom Schutzstatus zu einer Aufenthaltsbewilligung hat – sofern die betroffene Person auf staatliche Unterstützung angewiesen ist - auch finanzielle Folgen für Liechtenstein, insbesondere im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe und der Ausrichtung von Sozialleistungen.

Mit der gegenständlichen Vorlage soll eine gezielte, integrationsorientierte gesetzliche Anpassung in Bezug auf den Wechsel vom Schutzstatus zu einer Aufenthaltsbewilligung umgesetzt werden. Ein Übergang ins Ausländerrecht soll für Schutzbedürftige nicht mehr automatisch erfolgen, sondern nur bei nachgewiesener fortgeschrittener Integration (u.a. Erwerbstätigkeit, finanzielle Selbstständigkeit, Deutschkenntnisse, eigene Wohnung und Unbescholtenheit). Gleichzeitig erhalten Schutzbedürftige die Möglichkeit, fünf Jahre nach Stellung des Schutzgesuchs die Wiederaufnahme ihres Asylverfahrens, welches während der Schutzgewährung sistiert ist, zu beantragen, um eine individuelle Flüchtlingseigenschaft prüfen zu lassen.

Weiters soll eine Angleichung der Ausschluss-, Widerrufs- und Erlöschensgründe für vorläufig Aufgenommene und Schutzsuchende vorgenommen werden. Ziel dieser Anpassung ist es, die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung, den Entzug und das Ende der vorläufigen Aufnahme und des Schutzstatus stärker zu harmonisieren.

Mit diesem Vorgehen verbindet die Vorlage Rechtsgleichheit zwischen den vergleichbaren Gruppen der Schutzbedürftigen und der vorläufig Aufgenommenen, klare Integrationsanreize und eine nachhaltige Entlastung der öffentlichen

Systeme. Das Inkrafttreten per 1. März 2027 stellt zudem sicher, dass der Statuswechsel rechtzeitig und geordnet geregelt werden kann. Um den parlamentarischen Prozess sicherstellen zu können, wird die Vernehmlassungsfrist bis Ende Mai verkürzt.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium Inneres, Wirtschaft und Sport

BETROFFENE STELLEN

Ausländer- und Passamt

Stabsstelle für staatliche Liegenschaften

AHV-IV-FAK-Anstalten

Vaduz, 24. März 2026

LNR 2026-355

P

I. AUSGANGSLAGE

Infolge des russischen Angriffs auf die Ukraine am 24. Februar 2022 flohen innerhalb kurzer Zeit über zwei Millionen Menschen aus der Ukraine nach Europa. Ein Ende des Krieges ist auch vier Jahre nach dessen Ausbruch nicht in Sicht. Am 24. Februar 2026 waren laut EU-Kommission in den EU- und EFTA-Staaten rund 4,9 Millionen Vertriebene aus der Ukraine mit einem aktiven temporären Schutzstatus registriert. Zudem waren gemäss Internationaler Organisation für Migration (IOM) im Dezember 2025 innerhalb der Ukraine 3,4 Millionen Menschen intern vertrieben. In Liechtenstein halten sich rund 900 Personen mit gültigem Schutzstatus auf. Seit Kriegsausbruch wurden über 1'400 Schutzgesuche gestellt, rund 500 Personen sind wieder ausgereist.

1. EUROPÄISCHER UND LIECHTENSTEINISCHER SCHUTZSTATUS

2001 hat die Europäische Union (EU) als Reaktion auf die kriegerischen Auseinandersetzungen im ehemaligen Jugoslawien die Richtlinie über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustromes von Vertriebenen¹ (Massenzustrom-Richtlinie) erlassen.

Liechtenstein hat den Begriff des vorübergehenden Schutzes bereits im Jahr 1998 im damaligen Flüchtlingsgesetz eingeführt. Im Rahmen einer Totalrevision wurde

¹ Temporary Protection Directive, Richtlinie 2001/55/EG.

der Schutzstatus systematisch neu geregelt und in das neu geschaffene Asylgesetz² (AsylG) aufgenommen³. Damit soll vor allem im Fall eines grossen Zustroms von Schutzsuchenden der Asylbereich entlastet und dennoch rasch Schutz gewährt werden können⁴.

Nach dem russischen Angriff auf die Ukraine erliess die EU am 4. März 2022 den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 zur Feststellung eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes. Gemäss Art. 4 Abs. 1 der Massenzustrom-Richtlinie gilt der vorübergehende Schutz zunächst für ein Jahr. Dieser verlängert sich automatisch um höchstens ein weiteres Jahr, wenn er nicht beendet wird. Nach dieser automatischen Verlängerung hat der Rat der Europäischen Union jeweils eine ausdrückliche Verlängerung um ein Jahr, zuletzt bis zum 4. März 2027, beschlossen.⁵

In Liechtenstein setzte die Regierung mit Beschluss vom 15. März 2022 gestützt auf Art. 43 AsylG die Ukraine-Schutzverordnung⁶ (Ukraine-SchutzV) in Kraft, um das Asylsystem zu entlasten und den Vertriebenen rasch einen klaren Status zu geben. Analog zur Schweiz gilt die Ukraine-SchutzV in Liechtenstein unbefristet und endet erst mit Verordnung durch die Regierung. Mit Beschluss vom 25. September 2025 hat die Regierung entschieden, die Aufhebung der Ukraine-SchutzV zeitlich und inhaltlich mit dem Ende des EU-Schutzstatus zu harmonisieren. Diesbezüglich hat die Europäische Kommission Bestrebungen, einen koordinierten Ansatz zur Regelung des Aufenthaltsrechts nach dem Ende des vorübergehenden

² Asylgesetz, LGBl. 2012 Nr. 29, LR-Nr. 152.31.

³ Art. 43 ff. Asylgesetz (AsylG).

⁴ BuA 2011/85, S. 43 f.

⁵ Vgl. zur Verlängerung bis 2025 den Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2409, bis 2026 den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1836 und bis 2027 den Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1460.

⁶ Verordnung über die vorübergehende Schutzgewährung für bestimmte Personengruppen aus der Ukraine (Ukraine-SchutzV), LGBl. 2022 Nr. 54, LR-Nr. 152.312.

Schutzes zu verfolgen. In diesem Zusammenhang hat die Kommission auch klargestellt, dass der Übergang von vorübergehendem Schutz hin zu einem anderen Rechtsstatus gefördert und erleichtert werden soll.⁷ Als Ergebnis dieser Empfehlung verfolgt ein Teil der Mitgliedstaaten den Weg eines ordentlichen Aufenthaltsstatus im Inland für ukrainische Schutzbedürftige, während andere Staaten weiterhin von einer rückkehrorientierten Lösung ausgehen. Allgemein betrachtet kann jedoch aufgrund des Kriegsverlaufs und der unsicheren Rückkehrbedingungen (Wiederaufbau, Entminung in der Ukraine etc.) nicht davon ausgegangen werden, dass der Schutzstatus vor März 2027 aufgehoben werden kann.

Rechtsgrundlage für die liechtensteinische Schutzgewährung bildet Kapitel IV AsylG (Art. 43 ff.). Der sogenannte Schutzstatus S umfasst ukrainische Staatsangehörige sowie Personen, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine lebten oder dort über einen Schutz- oder Aufenthaltstitel verfügten. Der Status gewährt ein temporäres Aufenthaltsrecht in Liechtenstein, jedoch keine ordentliche Aufenthaltsbewilligung. Während der Dauer der vorübergehenden Schutzgewährung darf sich der Schutzbedürftige dementsprechend in Liechtenstein aufhalten (Art. 49 Abs. 1 AsylG).

2. DERZEITIGE GESETZESLAGE BEZÜGLICH AUFENTHALTSRECHT NACH FÜNF JAHREN SCHUTZSTATUS

Gemäss Art. 49 Abs. 2 AsylG erhält der Schutzbedürftige eine Aufenthaltsbewilligung nach den Bestimmungen des Ausländergesetzes⁸ (AuG), wenn die

⁷ Vorschlag für eine Empfehlung des Rates für einen koordinierten Ansatz beim Übergang hin zu neuen Optionen nach dem Ende des vorübergehenden Schutzes für Vertriebene aus der Ukraine, COM (2025) 651 final.

⁸ Ausländergesetz, LGBl. 2008 Nr. 311, LR-Nr. 152.20.

Schutzgewährung länger als fünf Jahre dauert. Weitere Voraussetzungen sind nach derzeitiger Gesetzeslage nicht vorgesehen.

Art. 49 Abs. 2 AsylG nahm 2011 im Rahmen der Einführung des AsylG Art. 60 Flüchtlingsgesetz⁹ auf, der damals die idente Bestimmung enthielt. Zusätzlich wurde in Abs. 3 die Möglichkeit der Erteilung einer Niederlassungsbewilligung vorgesehen, wenn sich die Person seit zehn Jahren im Land rechtmässig im Liechtenstein aufhielt. Sowohl im Bericht und Antrag zum Flüchtlingsgesetz¹⁰ als auch in jenem zum AsylG¹¹ wurde in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass eine Anwesenheit von über fünf Jahren im Inland eine stufenweise Verbesserung des Aufenthaltsstatus rechtfertige. Insbesondere wurde betont, dass sich unter den Schutzbedürftigen auch Personen befinden könnten, die eigentlich einen Anspruch auf die Rechtstellung nach der Genfer Flüchtlingskonvention¹² (GFK) hätten.

Art. 49 Abs. 2 AsylG kam bisher nicht zur Anwendung, da es bis zum Beginn des Ukraine-Krieges keine darauf anwendbare Schutzverordnung in Liechtenstein gab.

Die ersten Schutzbedürftigen aus der Ukraine kamen kurz nach Kriegsausbruch Anfang März 2022 nach Liechtenstein. Diese Schutzbedürftigen erhalten nach geltender Rechtslage ab März 2027 automatisch eine Aufenthaltsbewilligung nach dem Ausländergesetz. Gemäss derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass 2027 rund 300 und 2028 rund 180 Personen diese Fünf-Jahresfrist erreichen werden.

Gemäss Art. 49 Abs. 2 AsylG richtet sich die aufenthaltsrechtliche Stellung der Schutzbedürftigen nach Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach dem AuG.

⁹ Flüchtlingsgesetz, LGBl. 1998 Nr. 107, LR-Nr. 152.31 (aufgehoben).

¹⁰ BuA 1996/145.

¹¹ BuA 2011/85.

¹² Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, LGBl. 1956 Nr. 15, LR-Nr. 0.152.30.

Diesbezüglich legt Art. 26 Abs. 3 AuG fest, dass die Aufenthaltsbewilligung in der Regel auf ein Jahr befristet ist und jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden kann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Es ist möglich, die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung mit Bedingungen zu versehen (Art. 26 Abs. 2 AuG). Sie könnte daher bei entsprechender Gesetzesanpassung an die Dauer der Ukraine-SchutzV geknüpft und entsprechend befristet werden.

3. AUSWIRKUNGEN BEI GLEICHBLEIBENDER GESETZESLAGE

Der automatische Statuswechsel vom Schutzstatus S auf eine Aufenthaltsbewilligung gemäss der derzeitigen Gesetzeslage hat weitreichende Auswirkungen.

Die Schutzbedürftigen erhalten einen regulären Aufenthaltstitel mit der Perspektive auf einen längeren oder dauerhaften Verbleib im Land. Nach dem Ende des Ukraine-Krieges sind die Personen somit nicht mehr verpflichtet, Liechtenstein zu verlassen, sondern können im Land verbleiben. Für die Schutzbedürftigen, die weiterhin finanzielle Unterstützung benötigen, besteht Anspruch auf Sozialhilfe nach dem Sozialhilfegesetz¹³ (SHG), welches deutlich höhere Leistungen als die bisherige asylrechtliche Fürsorge vorsieht. Durch diesen Wechsel steigt der Arbeitsaufwand beim Amt für Soziale Dienste (ASD), was zu einem erhöhten Personalbedarf führt. Auch stehen den Personen ab diesem Zeitpunkt Familienzulagen zu. Somit kommt es zu einer Zunahme an Sozialleistungspflichten und zu höheren staatlichen Ausgaben.

Mit dem Wechsel ins Ausländergesetz werden die Schutzbedürftigen nicht mehr von der FHL betreut und untergebracht. Aus diesem Grund sind alle

¹³ Sozialhilfegesetz, LGBl. 1985 Nr. 17, LR-Nr. 851.0.

Schutzbedürftigen ab dem Wechsel verpflichtet, sich eigenständig um eine eigene Unterkunft zu bemühen.

II. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Wie bereits ausgeführt, überschreiten ab März 2027 die ersten im Jahr 2022 eingereisten Schutzsuchenden eine Schutzdauer von fünf Jahren. Damit kommt automatisch Art. 49 Abs. 2 AsylG zu Anwendung, wonach der Schutzstatus S in eine Aufenthaltsbewilligung nach dem AuG überginge. Dieser Statuswechsel hat sowohl rechtliche als auch finanzielle Folgen für Liechtenstein, insbesondere im Bereich der Sozialhilfe, der sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung und der Unterbringung. Auch stellen sich integrationspolitische Grundsatzfragen, wenn ein Statuswechsel automatisiert erfolgt, wohingegen bei anderen Personengruppen dies nur bei nachweislichen Integrationsleistungen erfolgt.

Insgesamt könnten bis zu 480 Personen in den Jahren 2027/2028 diese Fünfjahresgrenze erreichen. Der Anteil der Erwerbstätigen Schutzsuchenden liegt bei rund 31 %, obwohl ein signifikanter Teil der Betroffenen minderjährig oder über 64 Jahre alt ist.

Da das Gesetz die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Bewilligung nach dem Statuswechsel nicht ausdrücklich regelt, besteht jedenfalls Anpassungsbedarf.

1. VARIANTEN NACH 5 JAHREN SCHUTZSTATUS

Im Rahmen einer von der Regierung eingesetzten Arbeitsgruppe¹⁴ unter dem Vorsitz des APA wurden unterschiedliche Varianten ausgearbeitet und bewertet. Diese Varianten und deren Beurteilung schaffen eine fundierte Entscheidungsgrundlage, wie Liechtenstein mit Schutzbedürftigen umgehen soll, die ab 2027 eine Schutzdauer von mehr als fünf Jahren erreichen.

Durch die verschiedenen Varianten werden unterschiedliche rechtliche Wege und deren Konsequenzen aufgezeigt, von einer Bindung des Aufenthalts an die Ukraine-SchutzV über den Verbleib im Asylsystem bis hin zu einem integrativen, individuell geprüften Übergang ins Ausländerrecht.

1.1 Variante 1: Statuswechsel ins AuG – Bewilligung befristet auf Dauer der Ukraine-SchutzV

Bei Variante 1 bleibt der automatische Wechsel in die Aufenthaltsbewilligung nach dem AuG bestehen, neu würde jedoch ausdrücklich im AsylG festgelegt, dass diese Bewilligung nur so lange gilt, wie die Ukraine-SchutzV in Kraft ist. Mit deren Aufhebung entfällt die Bewilligungsvoraussetzung und ein Widerrufsverfahren nach dem AuG wäre einzuleiten.

Die Aufenthaltsbewilligung wird jährlich erneuert und kann an Integrationsanforderungen (Sprachkenntnisse, wirtschaftliche Selbstständigkeit sowie Respektierung der öffentlichen Ordnung) geknüpft werden. Nach weiteren fünf Jahren ordnungsgemässen Aufenthalts kann eine Niederlassungsbewilligung erteilt werden, sofern die Integrationskriterien erfüllt sind.

¹⁴ In der Arbeitsgruppe waren das Ausländer- und Passamt, das Generalsekretariat des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Sport, die Flüchtlingshilfe Liechtenstein, die Stabsstelle für staatliche Liegenschaften, das Schulamt, das Amt für Soziale Dienste, das Amt für Volkswirtschaft, das Amt für Gesundheit sowie die AHV-IV-FAK-Anstalten vertreten.

Diese Lösung entspricht dem schweizerischen Modell gemäss Art. 74 Abs. 2 Schweizer Asylgesetz¹⁵ (chAsylG). Die Schweizer Gesetzgebung sieht vor, dass Schutzbedürftige eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, wenn der vorübergehende Schutz nach fünf Jahren noch nicht aufgehoben wurde. Diese Aufenthaltsbewilligung ist klar bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass Schutzbedürftige nach Ende des Krieges dauerhaft in der Schweiz verbleiben.

Mit dieser Variante geht eine rechtliche Neubeurteilung des Aufenthaltsrechts einher, sie entspricht jedoch am ehesten der derzeitigen Gesetzeslage. Diese bleibt grundsätzlich bestehen und wird nur um eine allgemeine Voraussetzung – nämlich die Bindung der Aufenthaltsbewilligung an die aufrechte SchutzV – ergänzt.

Bei dieser Variante werden Schutzsuchende gegenüber vorläufig Aufgenommen ungleich behandelt, da diese Personengruppe eine Aufenthaltsbewilligung ohne Erfüllung der weiteren Integrationsvoraussetzungen erhalte, während dieser «Automatismus» vorläufig Aufgenommenen nicht offensteht. Der Staatsgerichtshof (StGH) hat jüngst in einem Urteil¹⁶ darauf hingewiesen, dass Schutzbedürftige und vorläufig aufgenommene Personen vergleichbare Gruppen bilden, weshalb eine rechtliche Gleichbehandlung sachlich gerechtfertigt ist. Deshalb könnte diese Variante nicht weiterverfolgt werden, ohne auch die Integrationsvoraussetzungen für vorläufig Aufgenommene entsprechend niedriger anzusetzen.

Zudem handelt es sich um die kostenintensivste Variante, da automatisch – ohne weitere Voraussetzungen – nicht nur das Aufenthalts-, sondern auch das Sozialsystem gewechselt wird. Durch den dadurch gewonnen Anspruch auf

¹⁵ (Schweizer) Asylgesetz, BBl. 1996 II 1, AS. 1999 2262.

¹⁶ Urteil des StGH vom 20. Oktober 2025, 2025/086; vgl. auch Fusszeile Nr. 12.

Sozialleistungen und -unterstützungen anstatt den Fürsorgeleistungen nach dem AsylG erhöhen sich die staatlichen Ausgaben für Liechtenstein in diesem Bereich beachtlich. Ebenso würden alle Personen mit Aufenthaltsbewilligung nicht mehr durch die FHL untergebracht werden können, sondern müssten selbst auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft suchen.

1.2 Variante 2: Aufhebung von Art. 49 Abs. 2 AsylG – kein automatischer Statuswechsel

Bei Variante 2 wird der automatische Wechsel vom Schutzstatus hin zu einer Aufenthaltsbewilligung vollständig aufgehoben und Schutzbedürftige bleiben so lange im Anwendungsbereich des AsylG, bis die Ukraine-SchutzV durch die Regierung aufgehoben wird. Mit der Aufhebung der Verordnung fällt gleichzeitig der kollektive Schutzstatus weg. Es wäre bei jeder Person eine Wegweisung zu prüfen und gegebenenfalls zu verfügen, sofern keine individuellen Asylgründe vorliegen.

Diese Variante stärkt zwar den temporären Charakter des kollektiven Schutzes, verlängert aber die Abhängigkeit vom Asylsystem und erhöht den administrativen Aufwand, da die aktuellen Zuständigkeiten der involvierten Stellen und die geschaffenen Strukturen unverändert bestehen bleiben. Auch aus finanzieller Sicht ist diese Variante unbefriedigend. Da die betroffenen Personen keine Aussicht auf einen eigenständigen Aufenthalt in Liechtenstein haben, bietet sie ihnen kaum Anreize, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dadurch bleiben sie weiterhin auf staatliche Unterstützungsleistungen angewiesen, was zu steigenden Ausgaben für das Land führt.

Zeitgleich bietet diese Variante den Schutzbedürftigen kaum Perspektiven, da der Schutzstatus faktisch unbegrenzt verlängert werden kann und somit unklar bleibt, wie lange sie in Liechtenstein bleiben können. Durch diese Ungewissheit wird gleichzeitig der Wille nach Integration und Verwurzelung im Land geschmälert,

was sich auf lange Sicht insbesondere auf den Beschäftigungsgrad, den Willen die Sprache zu erlernen und auf weitere Integrationsindikatoren auswirken dürfte. Im Ergebnis besteht für ukrainische Schutzbedürftige das Risiko sozialer Isolation. Zuletzt bleibt wiederum, auf eine Ungleichbehandlung zwischen Schutzbedürftigen und vorläufig Aufgenommenen hinzuweisen, die auch bei Variante 2 vorliegen würde. Während bei Variante 1 die Schutzbedürftigen durch ihren automatischen Wechsel bessergestellt würden, wären bei Variante 2 die vorläufig aufgenommenen Personen im Vorteil, da sie nach fünf Jahren die Möglichkeit haben, eine Aufenthaltsbewilligung nach dem AuG zu erhalten.

Somit sind hier die gleichen negativen Aspekte wie bereits bei Variante 1 anzuführen und die Umsetzung von Variante 2 kann entsprechend ebenso wenig empfohlen werden.

1.3 Variante 3: Gleichstellung mit vorläufig Aufgenommenen und Recht auf Asylverfahren nach fünf Jahren

Bei der letzten Variante erhalten Schutzbedürftige dieselben Möglichkeiten wie vorläufig Aufgenommene: Analog zu vorläufig Aufgenommenen stünde es Schutzbedürftigen frei, einen Antrag für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zu stellen und so in die Zuständigkeit des AuG zu wechseln, wenn sie die notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Dies wäre der Fall, wenn sie sich seit fünf Jahren nach Gewährung des Schutzstatus in Liechtenstein aufhalten und eine fortgeschrittene Integration nachweisen können (vgl. Art. 31 AsylG). Unter diese Integrationskriterien fallen ausreichende Sprachkenntnisse, wirtschaftliche Selbstständigkeit, eine stabile Wohnsituation sowie die Respektierung der öffentlichen Ordnung.

Zudem sollen Schutzsuchende fünf Jahre nach Schutzgewährung die Wiederaufnahme ihres Asylverfahrens beantragen können, um eine individuelle Flüchtlingseigenschaft prüfen zu lassen. Dies ist nach geltendem AsylG nicht möglich (Art. 47

AsylG). Bei positiver Entscheidung erfolgt ein regulärer Übergang ins AuG samt Aufenthaltserlaubnis. Bei negativer Entscheidung folgt die Wegweisung, wobei bei Unmöglichkeit, Unzulässigkeit oder Unzumutbarkeit eine vorläufige Aufnahme vorgesehen ist.

Diese Variante verbindet die Möglichkeit der individuellen Prüfung mit Integrationsanreizen und schafft ein differenziertes System, welches den diversen Lebenssituationen der Schutzbedürftigen am ehesten gerecht wird. Im Gegensatz zu den anderen vorgestellten Lösungsansätzen kommt es bei dieser Variante nicht zu einer Schlechter- oder Besserbehandlung der Schutzbedürftigen oder vorläufig Aufgenommenen, da ein Wechsel zur Aufenthaltserlaubnis bei beiden Gruppen nur bei Erfüllung der Integrationsvoraussetzungen stattfindet. Sollten diese nicht erfüllt werden können, verbleiben die Personen auf ihrem derzeitigen Status. Gleichzeitig wird das Schweizer System dahingehend übernommen, dass es jedem Schutzbedürftigen nach Ablauf von fünf Jahren nach Schutzgewährung offensteht, dass ihr Asylverfahren wieder aufgenommen und geprüft wird. Mit dieser Variante werden gleichzeitig das liechtensteinische Sozialsystem und die involvierten Institutionen entlastet, da wechselnde Personen selbsterhaltungsfähig sein müssen und dementsprechend keine Sozialhilfe beziehen dürfen und eine eigene Wohnung vorliegen muss. Somit sind sämtliche in den anderen Varianten genannten negativen Auswirkungen und Bedenken bei Variante 3 nicht vorherrschend, weshalb die Arbeitsgruppe empfohlen hat, diese weiter zu verfolgen.

2. SCHLUSSFOLGERUNG

Insgesamt zeigt sich, dass die derzeitige gesetzliche Regelung nicht weiter bestehen bleiben kann, da diese derzeit Lücken aufweist, auf die es zu reagieren gilt.¹⁷ Insbesondere der automatische Wechsel zu einer Aufenthaltsbewilligung, ohne die Knüpfung an weitere Anforderungen, widerspricht dem Gleichheitssatz und kann damit nicht weiter so belassen werden.

Da derzeit eine koordinierte europäische Lösung nicht bzw. nur in Ansätzen erkennbar ist, sollte die für das Land Liechtenstein beste Variante gewählt und umgesetzt werden.

III. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Variante 3 setzt auf den ausländerrechtlichen Grundsatz des «Forderns und Förderns» von ausländischen Personen (Art.1 AuG) und orientiert sich am bestehenden System der vorläufigen Aufnahme. Ziel ist es, Schutzbedürftigen eine klare, integrationsorientierte Perspektive zu bieten und gleichzeitig den Vorgaben des StGH zur Gleichbehandlung vergleichbarer Personengruppen zu entsprechen.

Kern der Variante ist, dass Schutzsuchende nach fünf Jahren Schutzdauer nicht automatisch in das Ausländerrecht wechseln, sondern – wie vorläufig Aufgenommene – nur dann eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, wenn sie eine fortgeschrittene Integration nachweisen können (Art. 31 AsylG i.V.m. Art. 24 AsylV). Zu diesen zwingenden Kriterien gehören:

¹⁷ Diesbezüglich gilt anzuführen, dass der Staatsgerichtshof (StGH) mit Urteil vom 20. Oktober 2025 zu 2025/086 festgestellt hat, dass Schutzsuchende im Vergleich zu vorläufig Aufgenommenen nach derzeitiger Gesetzeslage keinen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen haben. Dies stelle eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung der beiden Personengruppen dar und sei vom Gesetzgeber ehestmöglich zu beseitigen.

- ein seit mindestens einem Jahr bestehendes, Existenz sicherndes Arbeitsverhältnis oder ausreichende eigene finanzielle Mittel für den persönlichen Lebensunterhalt (keine Inanspruchnahme von Fürsorgeleistungen oder Sozialhilfe),
- eine eigene Wohnung,
- Deutschkenntnisse auf mindestens Niveau A1 (Wort und Schrift)¹⁸ und
- keine strafrechtliche Verurteilung oder laufendes Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens in den letzten fünf Jahren.

Personen, welche diese Anforderungen erfüllen, erhalten eine dauerhafte Aufenthaltsperspektive im Sinne einer Aufenthaltsbewilligung, die auch bei Aufhebung der Ukraine-SchutzV weiterbesteht. Ein Widerruf kommt nur bei generellen Widerrufsgründen in Betracht (gemäss Art. 48 AuG unter anderem bei Nichteinhaltung der Integrationsvereinbarung, Sozialhilfeabhängigkeit oder Straffälligkeit). Damit schafft Variante 3 eine rechtsstaatlich klare, konsequent leistungsorientierte Lösung und erfüllt gleichzeitig die Anforderungen der StGH-Rechtsprechung zur Gleichbehandlung der beiden Personengruppen.

Zusätzlich eröffnet Variante 3 die Möglichkeit, fünf Jahre nach Schutzgewährung die Wiederaufnahme des Asylverfahrens zu beantragen. Damit wird gewährleistet, dass mögliche Ansprüche aus der GFK geprüft werden können, die während des kollektiven Schutzes nicht behandelt wurden.

Personen, die weder die Integrationskriterien erfüllen noch als Flüchtlinge anerkannt werden, verbleiben weiterhin im Anwendungsbereich des Asylgesetzes. Mit

¹⁸ Diese Voraussetzung muss nicht erfüllt werden, wenn Deutsch als Unterrichtsfach ab dem Niveau der 9. Schulstufe positiv abgeschlossen wurde (In- oder Ausland), ein anerkanntes Sprachdiplom existiert oder ein Abschluss einer beruflichen Grundbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBG; LGBl. 2008 Nr. 103) existiert.

Aufhebung der Ukraine-SchutzV ist für diese Gruppe eine individuelle Rückkehrprüfung durchzuführen. Falls eine Wegweisung der Betroffenen rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist, ist bei diesen Personen eine vorläufige Aufnahme anzuordnen.

Variante 3 bietet damit einen ausgewogenen Ansatz, der Integration belohnt, Rechtsgleichheit sicherstellt und gleichzeitig öffentliche Mittel schont. Die finanziellen Auswirkungen sind – wie bereits ausgeführt – deutlich geringer als bei Variante 1, da integrierte Personen weder Sozialhilfe beziehen noch in einer der Unterkünfte der FHL verbleiben. Auch die Mehrkosten in den Sozialversicherungen fallen moderater aus, da mit dem Wechsel ins AuG eine ordentliche Beitragspflicht, über dem Niveau der Mindestbeiträge, entsteht. Der Verwaltungsaufwand – insbesondere für das APA – steigt zwar vorübergehend an, ist jedoch durch klare Kriterien, verständliche Kommunikation und vorhersehbare Fallzahlen steuerbar.

Insgesamt schafft Variante 3 eine zielgerichtete, verfassungs- und völkerrechtskonforme Lösung, die gut integrierten Schutzsuchenden eine stabile Zukunftsperspektive bietet und gleichzeitig die öffentlichen Systeme (insbesondere FHL und ASD) entlastet. Sie stellt damit die ausgewogenste Variante dar.

Ein weiterer Schwerpunkt der Vorlage besteht in der Angleichung der Ausschluss-, Widerrufs- und Erlöschensgründe für vorläufig Aufgenommene und Schutzsuchende. Ziel dieser Anpassung ist es, die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung, den Entzug und das Ende der vorläufigen Aufnahme und des Schutzstatus stärker zu harmonisieren und dadurch eine kohärente sowie systematisch nachvollziehbare Regelung innerhalb des Schutzsystems zu schaffen. Damit wird sichergestellt, dass gleichgelagerte Sachverhalte nach einheitlichen rechtlichen Kriterien beurteilt werden und Wertungswidersprüche zwischen unterschiedlichen Schutzformen vermieden werden.

IV. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

1. ABÄNDERUNG DES ASYLGESETZES (ASYLG)

Zu Art. 29 Abs. 7

Die Anpassung des Artikels stellt klar, dass bestimmte Bestimmungen des Asylgesetzes auf vorläufig Aufgenommene sinngemäss Anwendung finden. Damit wird eine Angleichung der Voraussetzungen für vorläufig Aufgenommene und Schutzsuchende erreicht und eine kohärente Anwendung der relevanten Ausschluss-, Widerrufs- und Erlöschensgründe sichergestellt.

Konkret wird vorgesehen, dass neben Art. 7 und 31 auch die Art. 48, 52 und 53 Asylgesetz sinngemäss Anwendung finden. Dies bedeutet, dass die in Art. 48 geregelten Ausschlussgründe, wonach Schutz insbesondere dann nicht gewährt wird, wenn die betroffene Person die öffentliche Sicherheit und Ordnung schwerwiegend verletzt oder gefährdet hat oder ein Tatbestand nach Art. 40 Abs. 3 erfüllt ist, auch im Zusammenhang mit der vorläufigen Aufnahme zu berücksichtigen sind.

Ebenso finden die Widerrufsgründe nach Art. 52 Asylgesetz Anwendung. Danach kann ein Status insbesondere dann widerrufen werden, wenn er durch falsche Angaben oder durch das Verschweigen wesentlicher Tatsachen erlangt wurde oder wenn die betroffene Person die öffentliche Sicherheit und Ordnung verletzt oder in schwerwiegender Weise gefährdet hat oder wegen eines Verbrechens verurteilt wurde.

Schliesslich gelten auch die Erlöschensgründe nach Art. 53 Asylgesetz sinngemäss. Danach stellt das Ausländer- und Passamt das Erlöschen des Status insbesondere

dann fest, wenn die betroffene Person ihren Lebensmittelpunkt ins Ausland verlegt, auf den Schutz verzichtet oder eine Aufenthaltsbewilligung nach dem Ausländergesetz oder dem Personenfreizügigkeitsgesetz erhält.

Zu Art. 49 Abs. 2 Bst. a und b

Die neue Bestimmung Art. 49 Abs. 2 Bst. a AsylG ermöglicht, dass Schutzsuchende hinsichtlich des Statuswechsels den vorläufig Aufgenommenen nach Art. 29 AsylG gleichgestellt werden. Damit erhalten sie fünf Jahre nach Schutzgewährung – unter sinngemässer Anwendung der Bestimmungen nach Art. 31 AsylG – die Möglichkeit, bei Nachweis einer fortgeschrittenen Integration in den Anwendungsbereich des AuG zu wechseln. Der Übergang erfolgt nicht automatisch, sondern setzt einen Antrag der Betroffenen sowie eine individuelle Prüfung der Integrationsleistungen durch das APA voraus.

Ergänzend wird mit der neuen Bestimmung Art. 49 Abs. 2 Bst. b Schutzbedürftigen nach fünfjähriger Schutzgewährung die Möglichkeit eingeräumt, die Wiederaufnahme ihres Asyl- und Wegweisungsverfahrens zu beantragen. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass eine individuelle Flüchtlingseigenschaft während der Dauer des kollektiven Schutzes nicht geprüft wurde und daher gegebenenfalls nachträglich festgestellt werden kann.

Zum Inkrafttreten

Das Inkrafttreten per 1. März 2027 stellt sicher, dass die Gesetzesanpassung rechtzeitig vor dem ansonsten automatisch eintretenden Statuswechsel der ersten Schutzsuchenden erfolgt.

V. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die Verfassungsmässigkeit wurde insbesondere in Bezug auf einen etwaigen Vertrauensschutz bzw. dem Grundsatz von Treu und Glauben in die bisherige

Gesetzeslage geprüft. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich der Einzelne im vorliegenden Fall bei einer Gesetzesänderung nicht auf den Grundsatz von Treu und Glauben berufen kann. Der Gesetzgeber kann höchstens verpflichtet sein, eine angemessene Übergangsregelung vorzusehen, wenn der Betroffene bereits unvorhergesehen und mit schwerwiegenden Folgen verbundene Dispositionen getroffen hat, die sich nicht mehr an die neue Rechtslage anpassen lassen.¹⁹ Der Grundsatz von Treu und Glauben schützt jedoch nicht vor der Änderung der Rechtslage, auch besteht kein Recht auf eine Übergangsbestimmung, insbesondere, wenn die Regelung selbst noch nicht zur Anwendung gekommen ist.²⁰

Wie bereits angesprochen, ist gemäss Urteil des StGH vom 20. Oktober 2025²¹ die Stellung der Schutzbedürftigen an jene der vorläufig Aufgenommenen anzugleichen. Dabei wurde vom Gerichtshof klargestellt, dass es in der Hand des Gesetzgebers liege, ob diese Angleichung mit der Besserstellung der schutzbedürftigen Personengruppe oder der Schlechterstellung der vorläufig Aufgenommenen umgesetzt wird. Mit Umsetzung der Variante 3 müssen Schutzbedürftige nun auch die Integrationsvoraussetzungen erfüllen, um eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage für die vorläufig Aufgenommenen. Eine Anpassung dergestalt, vorläufig Aufgenommenen ohne Erfüllung von weiteren Integrationsvoraussetzungen eine Aufenthaltsbewilligung zu verleihen, ist nicht zu verfolgen. In der Schweiz existiert in Bezug auf vorläufig Aufgenommene eine idente Rechtslage und es werden die gleichen Integrationsmassnahmen erwartet. Da die Schweizer Rechtsnormen als Rezeptionsgrundlage für das Asylrecht in Liechtenstein dienen, wäre eine derartige Anpassung in Liechtenstein nicht erstrebenswert. Mit der Umsetzung der Variante 3 wird die geforderte

¹⁹ Beschluss des StGH vom 04. Dezember 2018, 2018/116 mit weiteren Nachweisen.

²⁰ Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts (1998) S. 238.

²¹ Urteil des StGH vom 20. Oktober 2025, 2025/086.

Gleichstellung erreicht, womit kein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot mehr vorliegt.

Neben den verfassungsrechtlichen Vorgaben wurden weiters auch völkerrechtliche Regelungen beleuchtet. Die GFK verlangt für Schutzbedürftige eine Rechtsstellung, die sich nicht zu stark von der Rechtsstellung von Flüchtlingen unterscheidet, was im Falle des liechtensteinischen Rechts weitgehend eingehalten wird. Bei den ukrainischen Schutzbedürftigen ist aktuell davon auszugehen, dass aufgrund von nicht besetzten Gebieten und innerstaatlichen Schutzalternativen in der Ukraine in den wenigsten Fällen von einer Anerkennung als Flüchtling auszugehen ist, wodurch sich eine Orientierung an der Rechtsstellung vorläufig Aufgenommener rechtfertigt.

Im Ergebnis bestehen somit weder verfassungsrechtliche noch völkerrechtliche Hindernisse, welche einer entsprechenden Gesetzesänderung im Wege stehen würden. Ebenso wenig haben die betroffenen Personen eine rechtlich geschützte Anwartschaft erworben. Allfällige Bedenken in Hinblick auf die Statusrechte der GFK werden durch die Möglichkeit der Beantragung der Wiederaufnahme des Asylverfahrens (neuer Art. 49 Abs. 2 Bst. B AsylG) Rechnung getragen.

VI. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Die Gesetzesvorlage leistet einen Beitrag zu SDG 16 «Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen», weil sie gesetzliche Lücken schliesst, klare Verfahren schafft und damit die Rechtssicherheit für Schutzsuchende und Amtsstellen stärkt. Durch transparente und nachvollziehbare Abläufe werden staatliche Institutionen gefestigt und ihre Handlungsfähigkeit verbessert.

Zugleich wird SDG 10 «Weniger Ungleichheiten» unterstützt, da die Vorlage bestehende Ungleichbehandlungen im Vergleich zu vorläufig Aufgenommenen

abbaut und faire, einheitliche Kriterien für den Aufenthalt und die Integration schafft. Damit trägt die Anpassung insgesamt zu mehr Gleichbehandlung und sozialer Teilhabe der betroffenen Personen bei.

Es sind keine negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsziele zu erwarten.

VII. REGIERUNGSVORLAGE

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Asylgesetzes (AsylG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Asylgesetz vom 14. Dezember 2011 (AsylG), LGBl. 2012 Nr. 29, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 29 Abs. 7

7) Im Übrigen finden auf vorläufig Aufgenommene die Art. 7, 31, 48, 52 und 53 sinngemäss Anwendung.

Art. 49 Abs. 2

2) Dauert die Schutzgewährung länger als fünf Jahre, kann der Schutzbedürftige:

- a) unter sinngemässer Anwendung des Art. 31 um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ansuchen; oder
- b) die Wiederaufnahme des Asyl- und Wegweisungsverfahrens beantragen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2027 in Kraft.